

Friedhofsordnung

des Friedhofs der Evang. Luth. Kirchenstiftung in **Trumsdorf** vom 18.04.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- 1.) Der Friedhof in Trumsdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang. Luth. Kirchenstiftung Trumsdorf.
- 2.) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige, Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof, nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- 1.) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann Sachangelegenheiten einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- 2.) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- 3.) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Verwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- 1.) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 2.) Das Betreten der Friedhofbereiche kann insgesamt oder teilweise aus besonderem Anlass untersagt werden.
- 3.) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Kindern bis zu 10 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 4.) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer an Beerdigungen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) Das Rauchen auf dem Friedhof,
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, das

Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

- 5.) Abraum: der dafür vorgesehene Platz ist nur für kompostierfähiges Material. Plastik, Styropor und Glas dort abzulagern ist verboten. Die Nutzungsberechtigten sind zur Mülltrennung verpflichtet. Die Hinweise dazu auf dem Friedhof sind zu beachten.
- 6.) Die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß an ihren Platz zu bringen. Bei Beschädigung wird Ersatzforderung gestellt.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Handlung am Grab zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2.) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.
- 3.) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4.) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen weder Grabanlagen noch Abraum jeglicher Art ablagern. Grabanlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Lagerplätzen hinterlegt werden. Geräte etc. dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- 5.) Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich ist Schrittgeschwindigkeit.
- 6.) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- 7.) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

- 1.) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2.) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechts

- 1.) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 2.) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- 3.) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften - nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau) - ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.

- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahre | 1,80 m. |
- (2) Doppeltiefgräber werden nicht angelegt.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindestdtiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber (unterirdisch)

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße unterirdisch eingehalten:
- | | |
|--|---|
| a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m |
| b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre: | Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m |
| c) Doppelgräber für Personen über 5 Jahre | Länge 2,10 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m |
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
für Aschen	20 Jahre

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gilt: pro Grabplatz können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Umbettung

- 1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2.) Die Öffnung eines Grabes und die Umbettung von Leichen und Urnen innerhalb der Ruhezeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3.) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Die Verwaltung der Ev. Luth. Kirchenstiftung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- 5.) Unberührt davon bleibt, wenn eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen zu erfolgen hat.
- 6.) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- 1.) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1.1. Wahlgräber
 - 1.2. Kindergräber
 - 1.3. Urnenreihengräber
 - 1.4. Pflegefreie Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage
- 2.) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte an einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- 3.) Rechte an Grabstätten können nur gemäß dieser Friedhofsordnung erworben werden.

§ 18 Wahlgräber

- 1.) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
- 2.) Für Wahlgräber bestehen unterirdisch folgende Mindestmaße:
einfaches Grab: Breite 0,90 m, Länge 2,10 m
doppeltes Grab: Breite 1,80 m, Länge 2,10 m

- 3.) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

§ 19 Kindergräber

Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren. Sie werden für die Dauer der Nutzung (siehe § 13) gegen Gebühr überlassen.

§ 20 Urnenreihengräber

- 1.) In Urnenreihengräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- 2.) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können pro Grabplatz bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- 3.) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt so gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4.) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 21 Pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage

- (1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten anbringen.¹ Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen ist nur an der dafür vorgesehenen Fläche möglich.

§ 22 Verleihung des Nutzungsrechtes

- 1.) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Trumsdorf.
- 2.) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- 3.) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- 4.) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

- 5.) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 6.) Nutzungsberechtigte haben dem Pfarramt jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstigen Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7.) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätten in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 23

Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Nutzungsberechtigten

- 1.) Der Erwerber eines Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung bekannt geben. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge weiter, sofern einer der genannten Personen das Nutzungsrecht beansprucht:
 - a) Ehegatten
 - b) Kinder und angenommene Kinder
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge

§ 24

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- 1.) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- 2.) Das Pfarramt behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu untersagen, wenn die Belange des Friedhofs, vor allem seiner Umgestaltung dies erfordern.
- 3.) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnenreihengräber und für Wahlgräber, in denen Urnen beigesetzt werden.
- 4.) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

§ 25

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1.) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- 2.) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss das Grab vom bisherigen Nutzungsberechtigten restlos entfernt werden.

§ 26 Wiederbelegung

- 1.) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- 2.) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 24 sinngemäß.

§ 27 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 28 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Kirche

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen- und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- 1.) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- 2.) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 3.) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche/Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Grabmale und Bepflanzungen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt werden. Das Weitere regelt die Grabmal – und Bepflanzungsordnung, die Teil dieser Friedhofsordnung ist.

§ 32 Haftung

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelnde Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes bzw. dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof und dessen Anlagen nicht von ihr angebracht wurden. Ist der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden, haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 33 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

- 1.) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- 2.) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.